Nr. 26 – Tag der Ausgabe: Berlin, den 9. Februar 1920

(Nr. 7288) Wahlordnung zum Betriebsrätegesetze ¹. Vom 5. Februar 1920.

Auf Grund des § 25 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) wird mit Zustimmung eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung folgende Wahlordnung erlassen:

I. Die Wahl des Betriebsrats, Arbeiter- und Angestelltenrats

(§§ 15 bis 25 des Gesetzes)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung der Wahl. Fristberechnung

Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten ihre Vertreter im Betriebsrat je besonders wählen.

Die Arbeiter- und Angestelltenräte werden in der Weise gebildet, daß zu den Arbeiter- und Angestelltenmitgliedern der Betriebsräte Ergänzungsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Arbeiter- und Angestelltenräte wird nach den gleichen Grundsätzen bestimmt, nach denen sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats bemisst (§§ 15, 16 des Gesetzes).

Die Leitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§§ 23, 102 des Gesetzes).

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzesbuchs über die Berechnung von Fristen (§§ 186 bis 193) finden entsprechende Anwendung.

B. Vorbereitung der Wahl

§ 2

Wählerlisten

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden.

¹ Nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Betriebsräte sind die Mitglieder der Betriebsräte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Über die Grundsätze und die Durchführung einer solchen Wahl finden sich kurze Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Musterwahlordnungen für die Organe der Krankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 259, 333). Ausführlichere Darlegungen finden sich z. B. in: Dr. Schulz "Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung" Berlin 1913, Verlag von Franz Vahlen; Dr. Schulz "Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen" Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, IV. Jahrgang, Heft 3, Berlin 1916, Verlag von Julius Springer. In Kürze erscheint: Dr. Schulz "Wahl und Aufgaben der Betriebsräte" Berlin 1920, Verlag von Julius Springer.

Einigen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame Vorschlagsliste (§ 8 Abs. 2 Satz 1), die sie entsprechend dem Stärkeverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können, so werden alle Schwierigkeiten, die im Wesen der Verhältniswahl liegen, vermieden. Eine Stimmabgabe findet dann überhaupt nicht statt (§ 8 Abs. 2). In diesem Falle ist aber das Nachrücken von Ersatzmännern bei Fortfall der zunächst gewählten erschwert.

Wahlausschreiben ¹

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 ² Tage vor dem letztem Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) ein Wahlausschreiben zu erlassen.

Im Wahlausschreiben ist die Zahl der von jeder Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 3 Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3) ³ beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten für jede Gruppe von Betriebsratsmitgliedern mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3) ³ bei dem Wahlvorstand eingehen und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 6) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 9 Abs. 2) empfangen sowie wann 4 und wo (§ 10 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlausschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Wahlausschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden angeben.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 8 Abs. 2), auszuhändigen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 4

Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste

Über Einsprüche gegen die Wählerliste (§§ 2, 3 Abs. 2) ist vom Wahlvorstand mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 10 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

¹ Ein Muster für das Wahlausschreiben ist im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt.

² Mit Einschluß des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch bequem aus. Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 23. März 1920, Aushang des Wahlausschreibens: 2. März 1920.

³ Beispiele für die Fristberechnung: Erster Tag des Aushanges: 2. März 1920,

Ende der Einspruchsfrist: 5. März 1920,

Ende der Listeneinreichungsfrist: 9. März 1920.

⁴ Die Wahl ist Fristwahl und kann an mehreren Tagen stattfinden. In Betrieben, in denen ein Teil der Arbeiter regelmäßig werktags auswärts arbeitet, aber über den Sonntag im Orte des Betriebs anwesend ist, empfiehlt es sich, die Wahl auf mehrere Tage in der Weise zu verlegen, daß darunter ein Sonntag ist.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens doppelt soviel wählbare Bewerber nennen, wie von der in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppe (Arbeiter, Angestellte) Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Hierbei sollen die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor(Ruf-)namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 7 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 6

Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern und Namen² zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten

¹ Ein Muster für die Vorschlagsliste ist im Anhang unter Nr. 3 abgedruckt.

² In der Regel ist der erste Name in der Liste zu verwenden. Wo dieser mit dem Namen einer anderen Liste übereinstimmt, sind ein oder mehrere, jeden Zweifel ausschließende Namen zu verwenden.

Frist¹ sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

Wird eine Zustimmungserklärung trotz Beanstandung (Abs. 1, Satz 1, 2) seitens des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers auf der Liste gestrichen.

§ 7 Ungültige Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 5 Abs. 1 Satz 3) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 6 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 6 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

§ 8

Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Wahl ohne Stimmabgabe

Wird für die Wahl der Arbeiter- oder der Angestelltenmitglieder keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen (§ 3 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen.² Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlausschreiben geschehen ist (§ 3 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

Wird für die Wahl der Arbeiter- oder der Angestelltenmitglieder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

¹ Beispiel für die Fristberechnung: Erster Tag der Stimmabgabe: 21. März 1920, Auslegung der Vorschlagslisten: Spätestens 18. März 1920 früh mit Betriebsbeginn.

² Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt.

C. Stimmabgabe

§ 9

Stimmzettel und Wahlumschläge

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 6) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in den Stimmzetteln ein oder mehrere¹ Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber aufgeführt werden; Stimmzettel, die unterschrieben sind, die Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten oder die mit einem Kennzeichne versehen sind, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: "Wahl zum Betriebsrat für (Bezeichnung des Betriebs)." Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 10 Abgabe der Stimmzettel²

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlvorstande verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

Sind Arbeiter- und Angestelltenmitglieder zu wählen, so hat die Abgabe der Stimmzettel getrennt für beide Arbeitnehmergruppen zu erfolgen.

D. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 11

Im allgemeinen

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

¹ Enthält ein Stimmzettel nur Namen, die auf mehreren Vorschlagslisten wiederkehren, so läßt sich nicht erkennen, für welche Liste der Stimmzettel abgegeben ist, der Stimmzettel wäre daher ungültig.

² Vgl. § 3 Anmerkung 5.

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl

Nach Öffnung des Stimmzettelkastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt.

Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 13

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 12) werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzuführen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mietgliedersitze zugeteilt, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 14

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 15

Ersatzmitglieder

Als Ersatzmitglieder der gewählten Mitglieder gelten die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweilig den gewählten folgenden Bewerber mit der Maßgabe, daß die derselben Liste angehörenden Ergänzungsmitglieder zugleich für den Betriebsrat die ersten Ersatzmitglieder sind.

§ 16

Niederschrift des Wahlvorstandes

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 9, 10 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der seitens jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der

von jeder Arbeitnehmergruppe gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder fest. ¹

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Zahl nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ohne Stimmabgabe stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

§ 17

Mitteilung an die Gewählten²

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenen Wahl. Erklärt der Gewählte nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt.

§ 18

Bekanntmachung des Wahlergebnisses³

Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlausschreiben angeheftet gewesen ist, bekanntzumachen.

E. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl

§ 19

Im allgemeinen

Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Aushanges (§ 18) angefochten werden. Anfechtungen sind bei den in §§ 93, 94, 103 des Gesetzes angegebenen Stellen anzubringen.

Entscheidungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 20

Ungültigkeit der Wahl

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 21

Ungültige Wahl einer Person

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

¹ Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind im Anhang unter Nr. 4 abgedruckt.

² Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 6 abgedruckt.

³ Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 7 abgedruckt.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, dass dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

F. Schlussbestimmung

§ 22

Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten

Die Wahlakten werden von den Betriebsräten und bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzettelkästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

G. Sonderbestimmungen für den Fall der Wahl des Betriebsrats in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer

(§ 19 des Gesetzes)¹

§ 23

Allgemeine Bestimmung

Die §§ 1 bis 22 finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

§ 24

Bildung des Betriebsrats

Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, dass die Arbeiter und Angestellten die Mitglieder des Betriebsrats und die Ersatzmitglieder in gemeinsamer Wahl wählen.

§ 25

Wahlausschreiben

Im Wahlausschreiben (§ 3) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 26

Vorschlagslisten

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten (§ 5) ist zu beachten, dass jede Arbeitnehmergruppe im Betriebsrat gemäß §§ 15, 16 des Gesetzes vertreten sein muß.

§ 27

Verteilung der Mitgliederstellen

Auf die Vorschlagslisten werden zunächst die Arbeitersitze nebst Ergänzungsmitgliedern, sodann in gesonderter Rechnung die Angestelltensitze nebst Ergänzungsmitgliedern verteilt.

Jede Vorschlagsliste erhält

¹ Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Berechnung des Wahlergebnisses in diesem Falle sind im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt.

soviel Mitgliedersitze von jeder Arbeitnehmergruppe zugeteilt, als bei der gesonderten Berechnung Höchstzahlen auf sie entfallen.

§ 28

Verteilung der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten

Bei Verteilung der Arbeitersitze sind nur die der Arbeitergruppe, bei der Verteilung der Angestelltensitze nur die der Angestelltengruppe der einzelnen Liste zugehörigen Bewerber zu berücksichtigen (§ 14 der Wahlordnung).

II. Die Wahl des Gesamtbetriebsrats

(§ 54 des Gesetzes)

§ 29

Leitung der Wahl, Fristberechnung

Der Gesamtbetriebsrat wird in der Weise gewählt, dass alle Arbeitmitglieder und alle Angestelltenmitglieder der einzelnen Betriebsräte zwecks Wahl ihrer Vertreter für den Gesamtbetriebsrat je einen Wahlkörper bilden.

Die Leitung der Wahl in jedem Wahlkörper liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§ 54 des Gesetzes).

§ 1 Abs. 4 der Wahlordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 30

Wahlausschreiben

Ort und Zeit der Wahl sind innerhalb jedes Wahlkörpers, etwa 20 Tage vor der Wahl, allen Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben sowie zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf auffordern, dass nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die bis zu einem bestimmten, etwa eine Woche nach dem Absendungstage des Wahlausschreibens liegende Tage, bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereicht werden und daß die Stimmabgabe an diese Vorschlagslisten gebunden ist.

Das Wahlausschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden de Wahlvorstandes enthalten.

§ 31

Vorschlagslisten

Die §§ 5 bis 8 der Wahlordnung finden entsprechende Anwendung, jedoch § 5 mit der Maßgabe, dass nur die einfache Zahl von Gesamtbetriebsratsmitgliedern zu benennen ist und zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten genügen,

§ 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Auslegung die schriftliche Mitteilung der Vorschlagslisten an die Wahlberechtigten tritt. Der Mitteilung ist der Wahlumschlag beizufügen.

§ 32

Durchführung der Wahl

Die §§ 9 bis 14, 16 bis 22 finden entsprechende Anwendung.

Für die Wahl ist ein Zeitpunkt festzusetzen. Zur Abstimmung berechtigt sind alle Wähler, die sich bis zum Abschluß der Stimmabgabe eingefunden haben.

Ersatzmitglieder (§ 15 der Wahlordnung) werden nicht gewählt.

Im Wahltermin kann jede Vorschlagsliste durch ihre Unterzeichner zurückgenommen werden, wenn keiner der im Wahltermin erschienenen Wähler widerspricht, und es können neue Vorschlagslisten ausgestellt und zurückgenommen werden.

Auch über die neu aufgestellten Vorschlagslisten kann abgestimmt werden.

III. Die Wahl des Betriebsausschusses

(§ 27 des Gesetzes)

§ 33

Die Wahl des Betriebsausschusses findet in der zu diesem Zwecke zusammenberufenen Betriebsratssitzung (§ 29 des Gesetzes) unter der Leitung des ältesten Betriebsratsmitglieds statt. Dieser hat in der Sitzung zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, dass die Stimmabgabe an die Vorschlagslisten gebunden ist.

Es genügen zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten. Eingereichte Vorschlagslisten können von den Unterzeichnern wieder zurückgenommen werden.

Die Wahl ist öffentlich.

Die Verteilung der Gewählten auf die Vorschlagslisten findet nach §§ 13, 14 der Wahlordnung statt.

Die §§ 19, 20, 21 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung; die Frist zur Anfechtung läuft von der Wahl ab.

IV. Die Wahl des Betriebsobmanns

(§ 58 des Gesetzes)

§ 34

Der Betriebsobmann wird unter der Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebs als Wahlleiter in geheimer Wahl nach dem Grundsatz der Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§§ 19, 20, 21 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Frist zur Anfechtung läuft von der Wahl ab.

Sind zwei Betriebsobleute zu wählen, so ist Wahlleiter je der älteste Arbeitnehmer der betreffenden Gruppe.

Berlin, den 5. Februar 1920.

Der Reichsarbeitsminister

Schlicke